



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-829-034063

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zu überweisen, soweit es um die Überprüfung von § 13 Absatz 6 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch hinsichtlich des Missbrauchspotenzials geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für ein pflegebedürftiges Kind gezahltes Pflegegeld auf den Betreuungsunterhalt anzurechnen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, durch die pflegebedingte Teilzeitarbeit, den daraus resultierenden Anspruch auf Betreuungsunterhalt und das Pflegegeld würde dem pflegenden Elternteil der Verdienstausschlag doppelt abgegolten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte der Petentin um Veröffentlichung ihrer Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen.

Es gingen 15 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Die Höhe des Betreuungsunterhalts nach § 1615 I Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) richtet sich gemäß §§ 1615 I Absatz 3 Satz 1, 1610 Absatz 1 BGB nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Für die Lebensstellung ist relevant, welche Einkünfte der betreuende Elternteil ohne die Geburt und die Betreuung des Kindes erzielen würde.

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die



Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Die Pflegeversicherung bietet deshalb die Möglichkeit, die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst zu organisieren und sicherzustellen. Hierfür kann das monatliche Pflegegeld eingesetzt werden. Das Pflegegeld ist von seiner Funktion her nicht als Entgelt für die von der Pflegeperson erbrachten Pflegeleistungen bestimmt, zumal ehrenamtlich erbrachte Pflegeleistungen in Geld kaum aufgewogen werden können.

Das Verhältnis von Leistungen der Pflegeversicherungen zu anderen Sozialleistungen ist in § 13 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt. § 13 Absatz 6 SGB XI regelt, dass wenn Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder eine vergleichbare Geldleistung an eine Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI weitergeleitet wird, dies bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson unberücksichtigt bleibt. In Satz 2 sind die Ausnahmen hiervon geregelt. Soweit einer der in Satz 2 geregelten Ausnahmefälle nicht vorliegt, verbietet sich eine unterhaltsrechtliche Berücksichtigung des an die Pflegeperson weitergeleiteten Pflegegeldes, die zu einer Verkürzung des zustehenden Unterhaltsanspruchs führen würde.

Alleinerziehende Elternteile sind häufiger von Armut betroffen als Familien mit zwei gemeinsam erziehenden Elternteilen. Bei Alleinerziehenden mit einem pflegebedürftigen Kind ist die finanzielle Situation oft noch schwieriger. Je nach Behinderung ist eine intensive Pflege und Betreuung notwendig. Neben Pflege, Therapie, Kindererziehung und Haushalt ist Arbeiten oft nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung des Pflegegeldes wäre mit dem sozialpolitischen Anliegen der Pflegeversicherung, die häusliche Pflege zu fördern sowie die Pflegebereitschaft und -fähigkeit im häuslichen Bereich zu stärken, nicht vereinbar.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zu überweisen, soweit es um die Überprüfung von § 13 Absatz 6 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch hinsichtlich des Missbrauchspotenzials geht, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die



Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.